

Fördergemeinschaft



Deutsche Kinderherzzentren e.V.

Friedrich-Wilhelm-Straße 45
53113 Bonn

Tel.: 0228-35 99 24
Fax: 0228-35 57 22

info@fg-dkhtz.de
www.fg-dkhtz.de

Frau:
Heide Macke
Am Schänzchen 20
53111 Bonn

Bestätigung Nr. E060035698

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:

Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Macke, Heide
Am Schänzchen 20
53111 Bonn

Betrag der Zuwendung in Ziffern:

EUR 200,00

Betrag der Zuwendung in Buchstaben:

EUR zweihundert

Betrag entspricht:

DM 391,17 (gerundet)

Zuwendungszweck:

Öffentliche Gesundheitspflege

Tag der Zuwendung:

21.12.2006

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher Zwecke, der Bildung u. der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, Steuer-Nummer 205/5763/1613 vom 29.09.2006 für die Jahre 2003 und 2004 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 1) verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bescheinigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bescheinigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - B43115884).

Bonn, 22.12.2006

Fördergemeinschaft Deutsche Kinderherzzentren e.V.

Kudolf Hammerschmidt
Dr. Rudolf Hammerschmidt

Verstand

Die Zuwendungsbescheinigung ist maschinell erstellt und ohne eigenhändige Unterschrift gültig (Genehmigung des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 26.02.2003, Steuer-Nummer 205/5763/1613 liegt vor)